

Schriften zum Strafrecht

Band 42

Der Tatverdächtige
als Person der Zeitgeschichte

Von

Dr. Peter Zielemann



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

PETER ZIELEMAN

Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte

Schriften zum Strafrecht

Band 42

Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte

Von

Dr. Peter Zielemann



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten

© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei A. Sayffaerth - E. L. Krohn, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3 428 05021 5

Vorwort

Zu danken habe ich Herrn Professor Dr. Jürgen Baumann, Herrn Professor Dr. J. Broermann, der mir den Druck dieser Arbeit ermöglicht hat, und meiner Gattin.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die Dissertation des Verfassers, mit der er Anfang 1980 an der Universität Tübingen promovierte.

Stuttgart, November 1981

Peter Zielemann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
-------------------------	-----------

Erstes Kapitel

Das Recht am eigenen Bild

I. Der Rechtsschutz vor dem KUG 1907	13
II. Die Anerkennung durch die Literatur	17
III. Das KUG von 1907	20
IV. Die rechtlich geschützten Interessen	20

Zweites Kapitel

Die Gewährleistung der Pressefreiheit durch das Grundgesetz

I. Die Struktur des heutigen Pressewesens	22
II. Pressefreiheit und „öffentliche Aufgabe“ der Presse	23
1. Die Lehre von der grundrechtsimmanenten Schranke	23
2. Stellungnahme	24

Drittes Kapitel

Personen der Zeitgeschichte

I. Die bisherigen Lehren	27
1. Kurzer historischer Abriß	27
2. Literatur und Rechtsprechung	29

II. Eigener Lösungsversuch	35
1. Der Interessenwiderstreit	35
2. Das Rangverhältnis Pressefreiheit und Persönlichkeitsrecht	35
3. Das Interesse der Allgemeinheit als Wertmaßstab	37
a) Öffentlichkeitsinteressen	38
b) Sphärentheorie und Personen der Zeitgeschichte	39
c) Die normative Bestimmung der Öffentlichkeitssphäre	43
d) Motive und öffentliche Interessen	47
aa) Die Qualität des Interesses der Allgemeinheit	47
bb) Die Qualität der verfolgten Interessen	48
e) Die Bedeutung des öffentlichen Interesses	53
4. Einzelne sachverhalts- und personenbezogene Bewertungskriterien	54
a) Der Sachzusammenhang	54
b) Das Kriterium „bereits bekannt“	56
aa) Als Schranke einer Presseberichterstattung?	56
bb) Der Diskretionsschutz in Fällen ungenehmigter oder ge- nehmigter Vorveröffentlichung	57
(a) Schutz gegen wiederholte ungenehmigte Veröffent- lichung?	57
(b) Kein Schutz bei genehmigter Vorveröffentlichung?	59
c) Quantität und Sachwidrigkeit öffentlicher Interessen	60
d) Bewertung nach der Qualität und Quantität geschützter Inter- essen	60
5. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	61
a) Die Erforderlichkeit des Eingriffs	62
b) Die Angemessenheit des Eingriffs	65

Viertes Kapitel

Der Tatverdächtige als Person der Zeitgeschichte

I. Straftat und Schutz der Privatsphäre	67
II. Möglichkeiten presserechtlicher Bindungen während eines Ermitt- lungsverfahrens	69
1. § 81 b StPO	69

2. Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit des Verfahrens	70
a) Die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens	70
b) Die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung	73
aa) Die §§ 171 a, 172 GVG	73
bb) Die §§ 48, 109 JGG	73
c) Berufs- und ehrengerichtliche Verfahren	75
d) Disziplinarverfahren	76
3. Aufgabenvorbehalt des Staates	76
4. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung	79
a) Bindungswirkung für die Presse?	80
b) Rechtsprechung und Literatur bei Presseveröffentlichungen	80
c) Bedeutung der Unschuldsvermutung	82
aa) Tatverdacht und Unschuldsvermutung	82
bb) Gleichbehandlung von Tatverdächtigen	83
cc) Das Verbot der Schuldantizipation	84
dd) Unschuldsvermutung und Grundsatz der Verhältnismäßig- keit	86
III. Die Interessen des Tatverdächtigen	88
1. Die unmittelbar eigenen Interessen	88
2. Die Berücksichtigung von Drittinteressen	89
3. Der Persönlichkeitsschutz der gewerblichen Betätigung	90
IV. Die öffentlichen Interessen an Publizität	90
1. Gründe personaler Inanspruchnahme	91
2. Allgemeiner Vorrang des öffentlichen Interesses?, insbes. das Pro- blem der aktuellen Berichterstattung	95
V. Das Prinzip des überwiegenden öffentlichen Interesses bzw. der An- gemessenheit des Eingriffs	96
1. Der Tatverdacht	96
a) Orientierung an der Beschuldigteneigenschaft?	96
b) Die Stärke des Tatverdachts	99
2. Ungleichbehandlung von Personen	101
3. Die Bestimmung des Öffentlichkeitswertes	102

a) Literatur und Rechtsprechung	102
b) Kritik und eigener Lösungsversuch	104
4. Das „zumutbare Sonderopfer“	111
Zusammenfassung	113
Literaturverzeichnis	115

Einleitung

Die vorliegende Untersuchung behandelt einen Ausschnitt aus der allgemeineren Problematik des Persönlichkeitsschutzes vor Pressepublizität, nämlich die Frage, ob der Presse im Zusammenhang mit einer Kriminalitätsberichterstattung auch das Recht zur Veröffentlichung des Bildes eines Tatverdächtigen während des Ermittlungsverfahrens zusteht. Aus der Sicht des Tatverdächtigen geht es um das Recht, nicht mit einer bestimmten Nachricht, der Tatsache eines gegen ihn bestehenden Tatverdachtes, öffentlich in Verbindung gebracht zu werden. Damit wird ein Problemkreis angesprochen, den man mit der Frage nach einem „Recht auf Anonymität“ während eines Strafverfahrens umschreiben kann.

Die Problematik eines Rechts auf Anonymität stellt sich nicht nur bei der Bildpublizität, sondern auch bei der Namenspublizität oder einer sonst identifizierenden Presseberichterstattung. Der Weg, Probleme des Persönlichkeitsschutzes vor öffentlicher Erörterung anhand des Bildnis-schutzes aufzuzeigen, wurde einmal deshalb gewählt, da das Recht am eigenen Bild als einziges Persönlichkeitsrecht eine nähere gesetzliche Ausgestaltung in den §§ 22 - 24 KUG gefunden hat. Zum anderen überträgt die ganz überwiegende Literatur und Rechtsprechung die zum Bildnisschutz erarbeiteten Ergebnisse auch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Namensrecht¹. Das erste Kapitel zeigt die Entwicklung des Persönlichkeitsrechts am eigenen Bild und die von diesem Recht geschützten Interessen auf. Um den verfassungsrechtlichen Schutzbereich der Pressefreiheit geht es im zweiten Kapitel. Im Schrifttum wird seit langem eine Auseinandersetzung darüber geführt, was es bedeutet, wenn der Presse eine „öffentliche Aufgabe“ zugeschrieben wird². Auf der verfassungsrechtlichen Ebene wird diese Auseinandersetzung vor allem im Hinblick auf die sog. „Geschäfts“- und „Sensations“-presse geführt und die Frage gestellt, ob auch diese unter dem Schutz des Art. 5 GG steht.

¹ Vgl. u. a. Neumann-Duesberg, Anm. zu OLG Köln, 22.5.1973, Schulze, OLGZ 133, S. 291; Koebel, JZ 1966, S. 389, 390; Lampe, NJW 1973, S. 212; OLG Hamburg, Beschl. v. 5. 2. 1976, AfP 1976, S. 137, 138 („Banklady“).

² Vgl. aus dem zahlreichen Schrifttum Ingrid Gross, Die Institution Presse. Zugleich ein Beitrag zum Wesen der Einrichtungsgarantie und ihrem Verhältnis zu den Individualgrundrechten, 1971; Stammler, Die Presse als soziale und verfassungsrechtliche Institution, 1971.

Literatur und Rechtsprechung erörtern die Zulässigkeit einer durch Bild identifizierenden Berichterstattung vor allem im Rahmen des § 23 I, Ziff. 1 KUG. Die Auslegung dieser Vorschrift ist bis heute umstritten. Im dritten Kapitel soll daher zunächst nach einem kurzen historischen Rückblick der bisherige Streitstand in Literatur und Rechtsprechung dargestellt werden. Daran anschließend wird der Versuch einer eigenen Lösung unter Darlegung der allgemein für das „Ob“ einer identifizierenden Berichterstattung maßgeblichen Kriterien unternommen. Ausgehend von den zuvor gewonnenen Grundsätzen behandelt das vierte Kapitel die eingangs gestellte Frage nach der Zulässigkeit einer Bildpublizität während eines Ermittlungsverfahrens. Hier wird vor allem zu untersuchen sein, ob aus dem Sachbereich der Pressepublizität spezielle presserechtliche Bindungen folgen und welchen Einfluß sie auf das „Ob“ einer indetifizierenden Kriminalitätsberichterstattung während eines Ermittlungsverfahrens haben.

Erstes Kapitel

Das Recht am eigenen Bild

I. Der Rechtsschutz vor dem KUG 1907

Eine erste gesetzliche Regelung eines Rechts des Abgebildeten am eigenen Bild enthielt das Bayerische Urheberrechtsgesetz vom 28. 6. 1865. Dieses Gesetz bestimmte in Art. 35 u. a.: „Durch die Erwerbung des Eigenthums an einem Kunstwerk wird das Recht zur Vervielfältigung nicht erlangt; bei Bildnissen (Portraits) geht jedoch dasselbe auf den Besteller über¹.“ Dem Besteller stand damit kraft Gesetzes das Urheberrecht an seinem Porträt zu.

Bei den Beratungen des Entwurfs eines Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste von 1870 wurde eine Bestimmung dahingehend vorgeschlagen, daß der Urheber bei Porträts nicht ohne Genehmigung des Bestellers, oder, wenn dieser mit dem Porträtierten nicht identisch ist, nicht ohne dessen Genehmigung von seinem Recht zur Vervielfältigung Gebrauch machen dürfe². Im Gegensatz zu Art. 35 des Bayr. Urheberrechtsgesetzes sollte damit Rechtsschutz nicht mit Hilfe der Konstruktion eines gesetzlichen Überganges des Urheberrechts auf den Besteller, sondern durch ein Genehmigungsrecht des Abgebildeten gewährt werden, andererseits sollte der Rechtsschutz nicht auf den Besteller beschränkt sein. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrheit der Reichstagskommission aus Praktikabilitätsgründen abgelehnt, obwohl ein Schutzbedürfnis des Abgebildeten erkannt wurde³.

Der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste von 1875 enthielt eine Bestimmung, nach der bei Bildnissen und Büsten das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergehen sollte⁴. Diese Bestimmung wurde dann in § 8 I des Reichsgesetzes

¹ Vgl. dazu Mandry, Urheberrecht, S. 260 ff.; ferner Gareis, Gutachten zum 26. DJT 1902, S. 3, 4.

² Mitgeteilt bei Wächter, Urheberrecht, S. 76.

³ Vgl. dazu Wächter, S. 76; ferner 3. Kap. I 1.

⁴ Mitgeteilt bei Wächter, S. 76.